

Grenzüberschreitende Leistungen mit Schwerpunkt CZ, HU und SK

Steuerliche
Rahmenbedingungen und
Gestaltungsmöglichkeiten
Dr. Wilfried Serles
IB Grant Thornton Consulting, k.s.

Wien, 1. Dezember 2011

Besondere Hinweise zur Umsatzsteuer

Generell gilt die EU Mehrwertsteuersystemrichtlinie, aber
Länderspezifika berücksichtigen

- **Problembewusstsein Registrierung als Voraussetzung für Vorsteuerabzug**

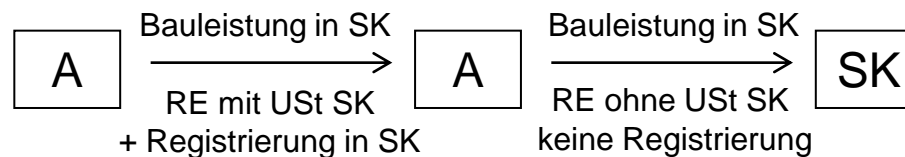
In Österreich Vorsteuerabzug auch für Zeitraum vor
Registrierung möglich.

In CZ, HU und SK jeweils erst nach Registrierung, bei Anlagen
z.T. nachträgliche Rückrechnung möglich.

■ Regelung für Subunternehmer bei Sonstigen Leistungen

Registrierungsvorschriften bei sonstigen Leistungen im EU-Ausland unterschiedlich.

z.B. Österreicher erbringt in der Slowakei eine Bauleistung an einen Unternehmer und beauftragt österreichischen Subunternehmer. Muss sich Österreicher deswegen registrieren lassen?



Ebenso in HU (allerdings in HU Bauleitung grundsätzlich ohne USt zwischen Unternehmen).

Besondere Hinweise zur Umsatzsteuer

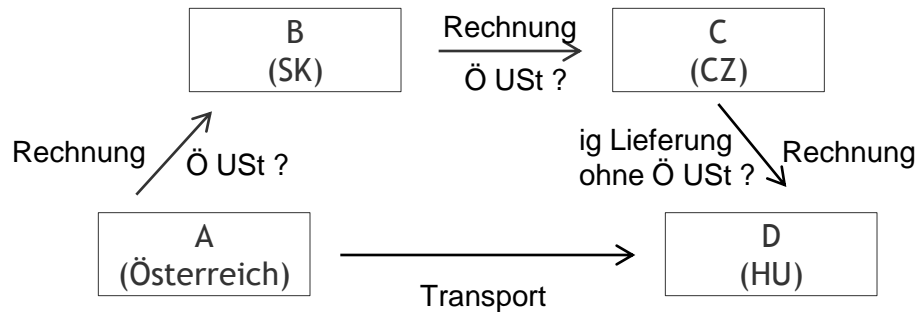
- **Probleme bei Vorsteuerrückerstattung im Ausland - Hinweis auf Fallfrist, Beantragung im Heimatland**

Seit 2011 Rückerstattung der ausländischen Vorsteuer vom Heimatland aus.

Achtung: falsch ausgestellte Vorsteuer (z.B. in Fällen von Reverse Charge, die nicht richtig behandelt wurden) wird nicht vergütet.

- **Regelung für Reihenerlieferungen über die Grenze**

Lt. EUGH ist immer nur eine Lieferung in der Reihe der Transport über die Grenze zuordenbar. Abgrenzung nicht immer klar. Berater im Zweifel zuziehen.



Ertragsteuer fällt an, wenn

- Betriebsstätte
 - d.h. feste örtliche Anlage, Büro, Baustelle CZ und Beratung
- Lokale Kapitalgesellschaft
- Lokale Personengesellschaft

Ertragsteuer

Einkommensteuersatz (physische Personen)

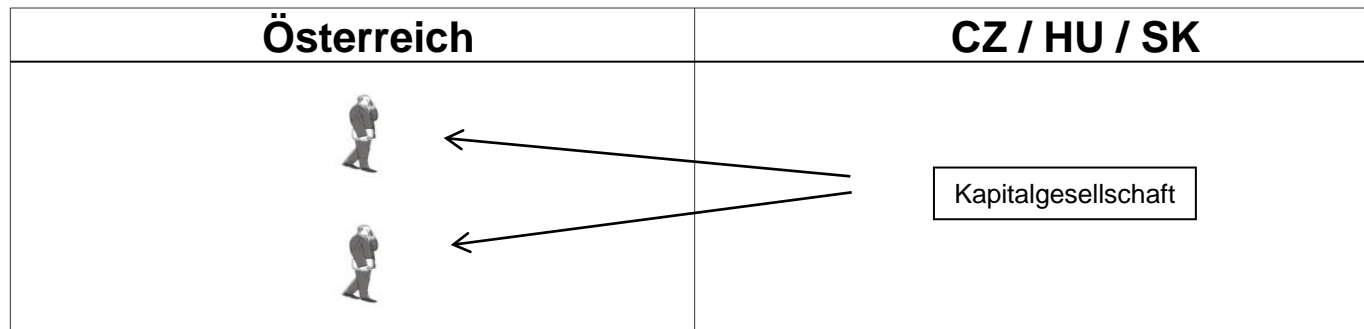
- CZ max 15 %
- HU max 16 %
- SK max 19 %

Körperschaftsteuer (juristische Personen + lokale Kommanditgesellschaft)

- CZ 19 %
- HU 10 % bis 500 Mio HUF darüber 19%
- SK 19 %

Gestaltungshinweise

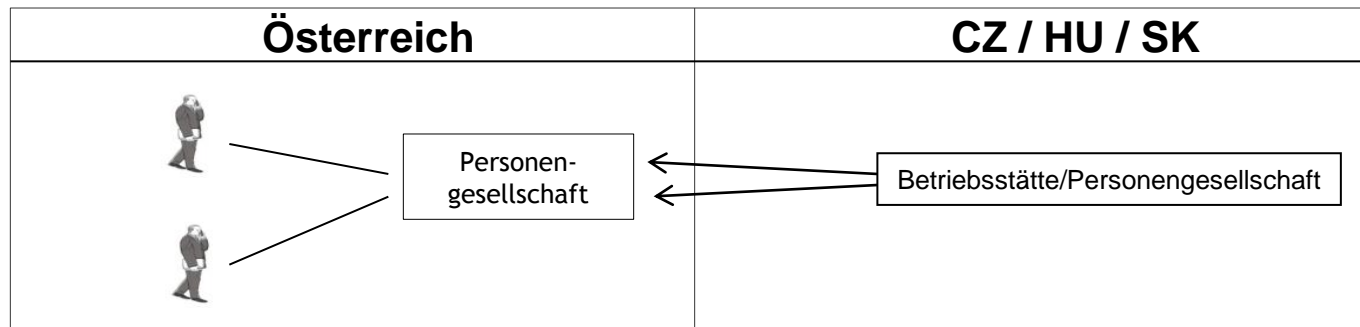
- Lokale Kapitalgesellschaft



	nationale GmbH			ö physische Person	
Land	Gewinn	KöSt	Ausschüttung	Einkommensteuer	Nettodividende
CZ	100	19	81	20,25	60,75
HU	100	10	90	22,50	67,50
SK	100	19	81	20,25	60,75

Gestaltungshinweise

- Lokale Betriebsstätte oder Personengesellschaft



	nationale BS		ö physische Person	
Land	Gewinn	Ertragsteuer	Einkommensteuer	Nettoertrag
CZ	100	15	0	85
HU	100	16	0	84
SK	100	19	0	81

- **Hinweis auf besondere Begünstigungen**
 - CZ: Struktur und Regionalförderungen siehe www.czechinvest.cz
 - HU: keine Quellensteuer bei Dividenden
 - SK: keine Quellensteuer bei Dividenden
günstige Abschreibung über Leasing

- **Hinweis auf besondere Probleme**
 - Debt-equity ratio in CZ
 - 5 Jahre Verlustvortrag CZ
 - SV auf Dividenden in SK
 - 7 Jahre Verlustvortrag SK
 - Gewerbesteuer in Ungarn 2% vom Bruttoertrag

- **Hinweis auf Möglichkeit in A durch Gruppenbesteuerung**
 - Bei einem Investment über eine lokale Personengesellschaft/Betriebsstätte kann ein allfälliger Verlust in Österreich zeitgleich beim Gesellschafter steuerlich verwertet werden. Eine Nachversteuerung mit zukünftigen Gewinnen ist vorzunehmen.
 - Ähnliches kann bei unmittelbar gehaltenen Kapitalgesellschaften über die Bildung einer Steuergruppe in A erreicht werden.

Bei Leistungsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen ist auf Fremdüblichkeit abzustellen.

CZ, HU, SK sehen zwingend eine schriftlich ausgearbeitete Verrechnungspreisdokumentation nach dem Schema der OECD Masterfile Konzepts vor

- Masterfile mit gemeinsamen standardisierten Informationen, die für alle Konzerngesellschaften relevant sind
- Landesdokumentation mit den länderspezifischen Sachverhalten

Ertragsteuer - DBA-Situation

■ Zinsen

- Zinszahlungen aus CZ, HU, SK sind ausschließlich beim Empfänger in Österreich zu versteuern. Lt. DBA darf der Quellenstaat keine Steuer einbehalten.

■ Lizenzen

- Lizenzzahlungen aus CZ und SK können in CZ und SK mit maximal 5 % besteuert werden; dieser Betrag kann in Österreich angerechnet werden.
 - Hinweis: CZ behandelt auch die Vermietung von Ausrüstungsgegenständen, also Leasing als Lizenz und unterscheidet nicht zwischen Finanzierungs- und operating Leasing.
- Lizenzzahlungen aus Ungarn werden in Ungarn freigestellt, d.h. ausschließlich in Österreich besteuert

Ertragsteuer - DBA-Situation

■ Dividenden

- SK und HU: 10 % Quellensteuer
- CZ: 10 % Quellensteuer, bei Beteiligungen von juristischen Personen ab 10 % 0%

Anrechnung der Quellensteuer in Österreich

- In CZ gilt die Ausübung von Dienstleistungen einschließlich Geschäftsführungstätigkeiten als Betriebsstätte, wenn Tätigkeiten im anderen Vertragsstaat von insgesamt mehr als sechs Monaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten dauern

Ertragsteuer - DBA-Situation

- Im Allgemeinen gelten Bauausführungen erst nach 12 Monaten als Betriebsstätte, in Ungarn erst nach 2 Jahren.

■ Einkommensteuer für entsandte Mitarbeiter

Abgrenzung beachten:

- Grundsätzlich Besteuerung im Tätigkeitsstaat außer
 - Mitarbeiter ist weniger als 183 Tage im Tätigkeitsstaat
 - Dienstgeber ist nicht im Tätigkeitsstaat ansässig und
 - Mitarbeiter ist nicht für eine Betriebsstätte des Dienstgebers tätig
- Grundsätzlich gilt Vertrag (manchmal „wirtschaftlicher Dienstgeber“)

Gestaltung durch:

- Wahl des Dienstgebers (allenfalls mit Rückkehrzusage)
- Bewusste Begründung einer Betriebsstätte im Tätigkeitsstaat

Dr. Wilfried Serles

IB Grant Thornton Consulting, k.s.

Panská 14

SK-811 01 Bratislava

T +421 2 593 004-00

F +421 2 593 004-10

E wilfried.serles@sk.gt.com

